

**Soweit es um Zuständigkeitskonflikte in einem Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren geht, ist auch dem betroffenen Gemeinwesen eine Beschwerdelegitimation einzuräumen.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 20. Januar 2014 i. S. G. M. (XBE.2013.99)